

# ZH\_HANDELSGERICHT HE200129 vom 4. Mai 2020

Zh Handelsgericht, 2020-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HE200129](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE200129)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HE200129 du 4 mai 2020

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HE200129 del 4 maggio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Die Gesuchstellerin reichte am 6. April 2020 (Datum Poststempel) ein Gesuch mit dem vorstehend aufgeführten Rechtsbegehren um eine – vorab super- provisorisch anzuordnende – vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfand- rechts samt Beilagen ein (act. 1; act. 2/1-15). Dem Gesuch wurde mit Verfügung vom 6. April 2020 einstweilen und ohne Anhörung der Gegenpartei entsprochen und das zuständige Grundbuchamt C.\_\_\_\_\_ wurde angewiesen, das entspre- chende Pfandrecht vorläufig im Grundbuch einzutragen. Gleichzeitig wurde der Gesuchsgegnerin Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 3). Die Gesuchsgegne- rin hat sich bis dato nicht vernehmen lassen.

### E. 2

Sowohl die örtliche als auch die sachliche Zuständigkeit des hiesigen Ge- richts ist gegeben (Art. 29 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 13 lit. b ZPO; Art. 6 Abs. 2 und 5 ZPO i.V.m. § 45 lit. b GOG ZH). Die weiteren Prozessvoraussetzungen sind ge- geben.

### E. 3

Die Gesuchstellerin bringt vor, sie habe gestützt auf einen am 29. Mai 2018 durch die Generalunternehmerin F.\_\_\_\_\_ AG mündlich erteilten Auftrag und die Auftragsbestätigung vom 12. Juni 2019 in der Zeit zwischen dem 4. Februar 2019 und 11. Dezember 2019 im Rahmen der Sanierung eines Mehrfamilienhauses elektrische Installationen auf dem im Rechtsbegehren genannten Grundstück der

- 3 - Gesuchsgegnerin ausgeführt (act. 1 S. 1 und 2; act. 2/2-7). Verschiedene Rech- nungen seien trotz wiederholter Mahnschreiben nicht bezahlt worden, der offene Gesamtbetrag belaufe sich unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zah- lungen auf CHF 30'875.– und der Verzugszins sei seit dem 31. Dezember 2019 geschuldet. Die letzten Arbeiten seien am 11. Dezember 2019 ausgeführt worden (act. 1 S. 2). Mangels einer Stellungnahme der Gesuchsgegnerin blieb die Sach- darstellung der Gesuchstellerin unbestritten.

### E. 4

Gemäss Art. 961 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB kann eine vorläufige Eintragung im Grundbuch vorgemerkt werden zur Sicherung des An- spruchs auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechts für die Forderungen der Handwerker oder Unternehmer, die auf einem Grundstück zu Bauten oder anderen Werken, zu Abbrucharbeiten, zum Gerüstbau, zur Baugrubensicherung oder dergleichen Material und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben. Der An- spruch auf Errichtung eines Bauhandwerkerpfandrechts richtet sich gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks, selbst wenn die Leistungen nicht in sei- nem Auftrag erbracht worden sind. Die Eintragung des Pfandrechts ins Grund- buch hat bis spätestens vier Monate nach der Vollendung der

Arbeiten zu erfolgen (Art. 839 Abs. 2 ZGB), wobei die vorläufige Eintragung in Gestalt einer Vor- merkung ausreicht (BGE 126 III 462 E. 2c)aa); BGE 119 II 429 E. 3a). Geht es lediglich um die vorläufige Eintragung des Pfandrechtes, so muss die Gesuchstellerin ihr Begehren nur glaubhaft machen.

#### **E. 5**

Mit ihren unbestrittenen Ausführungen und den eingereichten Unterlagen (act. 2/1-7) hat die Gesuchstellerin glaubhaft gemacht, dass sie gestützt auf einen Werkvertrag mit der F.\_\_\_\_\_ AG auf dem Grundstück der Gesuchsgegnerin im Sinne von Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB Arbeit und Material und damit pfandberechtigte Leistungen erbracht hat. Da die letzten Arbeiten nach glaubhaften und unbestrittenen Angaben der Gesuchstellerin am 11. Dezember 2019 ausgeführt wurden, wurde die Viermonatsfrist gemäss Art. 839 Abs. 2 ZGB mit der vorläufigen Eintragung gewahrt (act. 2/6 und 2/7). Die Höhe der Pfandsumme ergibt sich aus zwei offenen Rechnungen vom 30. Juni 2019 und 31. Dezember 2019 für geleistete Arbeiten und blieb ebenfalls unbestritten (act. 2/9 und 2/10). Mangels Bestreitungen ist auch in Bezug auf den Verzugszins auf die Angaben der Gesuchstellerin abzustellen. Die einstweilige Anweisung an das Grundbuchamt C.\_\_\_\_\_ vom

#### **E. 6**

Der Gesuchstellerin ist Frist anzusetzen, um Klage auf definitive Eintragung des Pfandrechtes gegen die Gesuchsgegnerin anzuheben. Die Prosequierensfrist ist praxisgemäss auf 60 Tage festzulegen, allfällige Gerichtsferien sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu berücksichtigen (BGE 143 III 554 E. 2.5.2). Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich, bedarf aber eines gesonderten und begründeten Gesuches (Art. 144 Abs. 2 ZPO); dieses würde in einem kostenpflichtigen Nachverfahren behandelt. Als zureichende Gründe für eine Fristerstreckung gemäss Art. 144 Abs. 2 ZPO werden nur entweder die Zustimmung der Gegenpartei oder von der Partei nicht vorhersehbare oder nicht beeinflussbare Hinderungsgründe anerkannt.

#### **E. 7**

Die Höhe der Gerichtsgebühr wird nach der Gebührenverordnung des Obergerichts bestimmt (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Es ist von einem Streitwert von CHF 30'875.– auszugehen, wobei die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG auf CHF 2'000.– festzusetzen ist. Über den Pfandanspruch der Gesuchstellerin ist noch nicht definitiv entschieden. Es wird im ordentlichen Verfahren festzustellen sein, ob die Gesuchstellerin endgültig obsiegt. Daher rechtfertigt es sich, im vorliegenden Verfahren lediglich eine einstweilige Kostenregelung zu treffen. Gemäss Praxis des Einzelgerichts des Handelsgerichts des Kantons Zürich sind die Gerichtskosten im Verfahren betreffend die vorläufige Eintragung des Pfandrechtes von der Gesuchstellerin zu beziehen, wobei der endgültige Entscheid des Gerichts im ordentlichen Verfahren vorbehalten bleibt. Auch der Entscheid betreffend die Entschädigungsfolgen ist dem ordentlichen Verfahren vorbehalten. Die Festsetzung einer Parteientschädigung an die Ge-

- 5 - suchsgegnerin für den Fall des Nicht-Prosequierens erübrigt sich mangels eines entsprechenden Antrages der Gesuchsgegnerin. Das Einzelgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.